



MDg Dirk Bremer
Unterabteilungsleiter III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per Mail

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls
in der Nutztierhaltung mbH
z. Hd. Herrn Robert Römer
Schedestraße 1-3
53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1462

FAX +49 (0) 30 18 682-4043

E-MAIL III C2@bmf.bund.de

DATUM 20. Dezember 2022

Robert.Roemer@initiative-tierwohl.de

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung der Zahlung eines Preisaufschlages an Landwirte im
Rahmen der Initiative Tierwohl;
Neue Regelung für Schweinebetriebe ab 1. Juli 2021, sog. Marktmodell;**

BEZUG **Ihre Schreiben vom 28. Juni 2021, 22 Dezember 2021 und 19. Mai 2022**

GZ **III C 2 - S 7100/19/10001 :024**

DOK **2022/1031338**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Dr. Harstick,
sehr geehrter Herr Krüskén,
sehr geehrter Herr Dr. Ehlers,

vielen Dank für Ihre o. g. Schreiben, in denen Sie auf die geänderten
Teilnahmevereinbarungen der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der
Nutztierhaltung mbH hinweisen und um die Bestätigung Ihrer Auffassung zur
umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Zahlungen im Rahmen der Initiative Tierwohl (ITW)
bitten.

Zu den aufgeworfenen Fragen der steuerlichen Würdigung des neukonzipierten sog. Markt-
modells nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt
Stellung:

Lieferungen Tierhalter an Schlachtunternehmen

Der neu festgelegte Kaufpreisaufschlag im Rahmen des Marktmodells ist Teil des Entgelts für geliefertes Schlachtvieh (Mastschweine), das unter Einhaltung bestimmter festgelegter ITW-Kriterien erzeugt wurde.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 24 UStG gegeben sind, unterfallen diese Umsätze der Besteuerung nach Durchschnittssätzen.

Kommt die Besteuerung nach Durchschnittssätzen nicht in Betracht, unterliegen die Entgelte für die Lieferung von Schlachtvieh einschließlich der ITW-Kaufpreisaufschläge dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.

Leistung ITW an Schlachtunternehmen

Ab dem 1. Juli 2021 werden auf Grund der neuen Teilnahmevereinbarung die Lebensmittelhändler als die bisherigen Leistungsempfänger durch die Schlachtunternehmer ersetzt.

Dadurch erbringt die ITW fortan eine sonstige Leistung an die Schlachtunternehmen. Diese Leistungen bestehen zum einen in der Gewährleistung der ITW-Standards und zum anderen in der Vermarktung des ITW-Schweinefleisches. Die von den Schlachtunternehmen an die ITW entrichtete Teilnahmegebühr nach § 4 Abs. 2 der Teilnahmevereinbarung ist als Entgelt für die Leistung der ITW zu behandeln. Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG.

Bzgl. der Ferkelerzeuger gelten die Grundsätze für das Fondsmodell für die Übergangsphase nach Ziffer 2 Nr. 1 a) bb) der Teilnahmevereinbarung fort, da dies dem bisherigen Fondsmodell entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Bremer

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.